Rechtsverordnung des Marktes Ammerndorf über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage gem. § 14 LadSchlG im Jahr 2025

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung- DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) erlässt der Markt Ammerndorf folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Verkaufsstellen im Markt Ammerndorf werden folgende Sonntage im Jahr 2025 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	zugelassene Verkaufszeiten	Beschränkungen auf bestimmte Handelswaren
29.06.2025	Kirchweih	13.00-18.00	keine
12.10.2025	Herbstmarkt	13.00-18.00	keine

§ 2

Die Verkaufsstellen dürfen an den jeweiligen für sie freigegebenen Verkaufssonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein. Die freigegebenen Sonntage werden auf die vier Verkaufssonntage gem. § 14 LadSchlG angerechnet.

§ 3

Für den Schutz der Arbeitnehmer, die an den freigegebenen Sonntagen in den Verkaufsstellen beschäftigt werden, gilt § 17 LadSchlG. Daneben sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes, sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das LadSchlG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gem. § 24 LadSchlG bei einem Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 bis 4 mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro und bei einem Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. Buchstabe a und b mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft und am 31. Oktober 2025 außer Kraft.

Ammerndorf, 26. Mai 2025
Markt Ammerndorf

Fritz
Erster Bürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende Rechtsverordnung wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.05.2025 beschlossen.